

Sitzungsprotokoll

über die

9. Gemeinderatssitzung

vom 28. März 2017 im Sitzungssaal der Gemeinde Gerlos;

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr - Ende: 22:15 Uhr

ANWESENDE:

Herr Bürgermeister: Andreas Haas
Herr Bürgermeister-
Stellvertreter: Martin Kammerlander
Gemeinderäte: Walter Geisler
Dietmar Tschugg
Jakob Platzer bis 22.00 Uhr
Karl Geisler
Gabriele Imp
Patrick Rieder für Stefan Hochstaffl
Wolfgang Hollaus
Franz Emberger
Karl Egger für Christian Münnich

Außerdem anwesend: Wolfgang Wegscheider, Dana Koch, Hanspeter Bernardi,
Karlheinz Geisler, Karl Mayer, Manuel Mayer,
Sepp Haberl

Entschuldigt waren: -
Nicht entschuldigt waren: -

Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, anwesend sind hiervon 11 – die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Unterfertigung des 8. Sitzungsprotokolls vom 02. März 2017;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Vergabe der Arbeiten für den Neubau Hochbehälter Funsingau;
4. a) Erlassung einer Verordnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung
b) Fixierung der Öffnungszeiten Kindergarten
c) Diskussion über Kosten für Besuch des Kindergartens in den Ferienzeiten
5. Änderung der Stellplatzverordnung der Gemeinde Gerlos;
6. Müllentsorgung „Haus Seeleiten“- eventuelle Abwicklung mit der Gemeinde Wald aufgrund der Nähe zu Königsleiten;
7. Besprechung bzgl. Lagerräumlichkeiten für Gerloser Vereine;
8. Beschlussfassung bzgl. Umlegung der Mesnerwohnung im Schulhaus in das neue „Projekt Parken/Wohnen“;
9. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der „Rösslalm“, Teilfläche aus Gp. 89/1, von Herrn Josef Haberl, 6281 Gerlos NR. 266, von Freiland in Sonderfläche „Restaurant“;
10. a) Neuerlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke 265/1 und 265/3
b) Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplans für das Grundstück 265/3
11. Neuerlassung der Müll- bzw. Abgabengebührenordnung;
12. Genehmigung der Jahresrechnung 2016;
13. Kassaangelegenheiten;
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges;
15. Vertraulich;

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

1)

Das 8. Sitzungsprotokoll vom 02. März 2017 wurde den Gemeinderäten vorab zugestellt. Bürgermeister Haas erläutert, dass sich unter Punkt 17.o) bei der Protokollierung ein Fehler eingeschlichen hat und dieser Punkt entsprechend geändert wird. Der Gemeinderat nimmt das zur Kenntnis. Das Protokoll wird anschließend von allen anwesenden Gemeinderäten unterfertigt.

Herr Patrick Rieder nimmt als Vertretung von GR Stefan Hochstaffl zum ersten Mal in dieser GR-Periode an einer Sitzung teil und wird zu Beginn vom Bürgermeister angelobt.

2)

Berichte des Bürgermeisters:

- a) Projekt Parken/Wohnen: Bürgermeister Haas berichtet, dass Wünsche nach 20 Eigentumswohnungen, Personalwohnungen für insgesamt 115 Mitarbeiter, 4 Starterwohnungen sowie 85 zusätzlichen Stellplätzen eingegangen sind. In den nächsten Tagen ist die Neue Heimat Tirol in Gerlos und wird die Verträge mit den Bewerbern abschließen.

Die Brücke zum neuen Projekt muss barrierefrei gestaltet werden, bzgl. des Freibords über dem höchsten Hochwasserstand wird mit DI Georg Rainer von der WLV ein Gespräch geführt. Danach wird sich herausstellen, welche Brückenform, bzw. welcher Tragkörper (Metallkonstruktion oder Betonbrücke) in Frage kommt.

- b) Bürgermeister Haas berichtet, dass die Beschwerde gegen die Bewilligung des Umspannwerkes Funsingau vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen wurde. Es wird nun am 03. April 2017 mit den Bauarbeiten begonnen. Diese sollen lt. Auskunft der TINETZ AG bis Weihnachten 2017 abgeschlossen werden.
- c) Die Veranstaltung „Dutchweek“ beim Pavillon wird nun von Maria Haberl durchgeführt. Vom Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde wurde ein Ende um 19:00 Uhr vorgeschrieben. Die Gemeinde wird Frau Haberl eine Benützungsgebühr bzw. einen Unkostenbeitrag von ca. € 300,00 vorschreiben.
- d) Bei der Sanierung des Hochbehälters Sagrain muss von der Fa. Wagner Consult geprüft werden, ob die angebotene Sanierung in Spritzbeton ausgeführt werden soll oder ob eine Sanierung durch Auskleidung des Beckens in Edelstahl sinnvoller ist.

- e) Die Bachmauersanierung beim Wanderweg im Bereich Ried (Höhe Haus Waismannsruh) soll im Frühjahr 2017 erfolgen. Es werden noch weitere Angebote eingeholt.

3)

Aufgrund der Ausschreibung für den Neubau des Hochbehälters Funsingau durch das Büro Wagner sind 5 Angebote abgegeben worden. Das Angebotsergebnis weist die Fa. Swietelsky mit € 367.930,28 (netto) als Billigstbieter aus. Betreffend die Oberflächenbeschichtung des Hochbehälters „Funsingau“ in Sichtbeton wird geprüft, ob die angebotene Betongüte ausreichend ist.

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten an die Fa. Swietelsky als Billigstbieter zu vergeben.

4)

a) Erlassung einer Verordnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung

Verordnung der Gemeinde Gerlos über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteilers der Volksschule Gerlos

Aufgrund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos folgendes verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Gerlos hebt die Gemeinde Gerlos Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Für Schüler / Schülerinnen wird derzeit kein Betreuungsbeitrag eingehoben.

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag richtet sich nach der Höhe der verrechneten Kosten des Anbieters, welcher die Verpflegung bereitstellt.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

4.b) Fixierung der Öffnungszeiten Kindergarten

Bürgermeister Andreas Haas bringt dem Gemeinderat die derzeitige Öffnungszeitenregelung des Kindergartens zur Kenntnis.

Diese sind montags, dienstags und donnerstags von 07:00 Uhr-15:00 Uhr, mittwochs und freitags von 07:00 Uhr-13:00 Uhr und an Samstagen von 07:30 Uhr-12:30 Uhr.

Schließzeiten im Jahr 2016/17:

5 Wochen Betriebsurlaub + 19 Tage (vom Sommer)

Herbstferien: 22.10. - 02.11.2016 (+1 Tag)

Sommer: 08.07.2017 -23.07.2017 / 19.08.2017 - 03.09.2017

Novemberwoche: 21.11.2016 - 27.11.2016 (5 Tage)

DO 08.12.2016 Maria Empfängnis (gesetzlich)

MO 26.12.2016 Stefanitag (gesetzlich)

FR 06.01.2017 Dreikönigstag (gesetzlich)

MO 17.04.2017 Ostermontag (gesetzlich)

MO 01.05.2017 Staatsfeiertag (gesetzlich)

Maiwoche 1: 01.05.2017 - 07.05.2017 (4 Tage)

Maiwoche 2: 22.05.2017 - 28.05.2017 (4 Tage)

Pfingstferien : 05.06.2017 - 09.06.2017 (4 Tage)

DO 15.06.2017 Fronleichnam (gesetzlich)

FR 16.06.2017 Verfügungstag (1 Tag)

DI 15.08.2017 Maria Himmelfahrt (gesetzlich)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Zeiten auch für das kommende Kindergartenjahr 2017/2018 beizubehalten.

4.c) Diskussion über Kosten für Besuch des Kindergartens in den Ferienzeiten

Der GR beschließt einstimmig, dass der Besuch des Kindergartens in den unter Punkt 4.b) beschlossenen Ferienzeiten bis auf weiteres kostenlos ist.

5)

Die Änderung der Stellplatzverordnung der Gemeinde Gerlos wird vertagt.

6)

Wie bereits im Vorfeld besprochen, kann der Müll des Gebäudes „Seeleiten“ aufgrund der Nähe zu Königsleiten bei der Gemeinde Wald im Pinzgau entsorgt werden. Dies betrifft den gesamten anfallenden Restmüll wie auch Glas, Papier usw. sowie Sperrmüll. Für das Gebäude „Seeleiten“ ist bis auf weiteres seitens der Gemeinde Gerlos keine Abfall-Grundgebühr vorzuschreiben.

Laut Franz Blaser ist beabsichtigt, in der Nähe des Schrankens ein kleines Müllhäuschen zu errichten. Dies vor allem deshalb, dass kein Müll des „Ausflugsverkehrs“ dort entsorgt werden kann. Für das Müllhäuschen ist eine Bauanzeige bei der Gemeinde Gerlos einzubringen. Der GR nimmt dies zur Kenntnis.

7)

Bürgermeister Andreas Haas berichtet dem GR, dass beim Projekt Wohnen/Parken im Bereich der Garagenplätze eine Möglichkeit zur Errichtung von Lagerräumlichkeiten für Gerloser Vereine bestehen würde. Der GR ist einstimmig der Meinung, dass das Interesse bei der Neuen Heimat angemeldet werden soll. Die Fläche soll ca. 4 Stellplätze betragen. Bgm. wird mit der Neuen Heimat Gespräche über die Größe sowie der Kosten führen.

8)

Bürgermeister Haas teilt dem GR mit, dass die Möglichkeit einer Wohnung mit einer Größe von ca. 75 m² im Projekt „Wohnen/Parken“ besteht. Diese Wohnung wäre als Ersatz für die Mesnerwohnung im Schulhaus, für welche die Diözese die Dienstbarkeit besitzt, geplant.

Die Diözese wäre mit dieser Regelung, lt. Besprechung, die von Bgm. Haas und Vize-Bgm. Kammerlander im Herbst 2016 mit den Verantwortlichen geführt wurde, einverstanden. Die Gemeinde Gerlos muss die Kosten tragen, Eigentümer der Wohnung wird die Diözese. Damit würde die Dienstbarkeit der Nutzung einer Wohnung im Gemeindegebäude wegfallen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Wohnung in der Größe von ca. 75 m² bei der Neuen Heimat reserviert werden soll.

9)

Vom Widmungswerber und Eigentümer der Gp. 89/1 und Gp. 89/4 KG. Gerlos Josef Haberl wurden Nachweise für die Zufahrt vorgelegt. Diese Zustimmungen betreffen beim „Brennachweg“ die ÖBF AG sowie Herrn Walter Geisler, der bei der GR-Sitzung die Zustimmung für die Benützung seines Grundstückes ausdrücklich erteilt hat.

Die Eigentümer der Grundstücke des Gerloser Wiesenweges, welche im oberen Abschnitt betroffen sind, haben schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Dies sind Klaus Emberger, Markus Kammerlander, Franz Hörl und Franz Emberger.

Die Voraussetzungen für die Beschlussfassung der Widmung liegen nunmehr vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 15. Februar 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 89/1, 89/4 KG 87107 Gerlos durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Gp. 89/1 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 642 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

Gp. 89/1 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 7 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte
in Freiland § 41

Gp. 89/1 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 2195 m²)
von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

Gp. 89/4 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 961 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

Gp. 89/4 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 39 m²)
von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von Arch. DI ausgearbeiteten Entwurf zur

- a) Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.03.2017, Zahl 912-BBP-01/17,
- b) und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.03.2017, Zahl 912-BBP-02/17,

durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschreibung:

**Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 265/1 und Gp. 265/3 KG. Gerlos;
Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplan für die Gp. 265/3 KG. Gerlos;**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes einstimmig gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11)

Neuerlassung der Müll- bzw. Abgabengebührenordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Karl Egger und Wolfgang Hollaus) folgende Abfallgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Gerlos hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer „Weiteren Gebühr“ ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die „Weitere Gebühr“ entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a. Haushalte	pro Person	€ 14,46	100 %
b. Weiterer Wohnsitz	pro Person	€ 10,12	70 %
c. Sonstige Gebührenpflichtige		€ 14,46	100 %

2. Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b) wie folgt bemessen:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Seilbahnen; Büros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen, Handwerksbetriebe.

je 12 m² Betriebsfläche **100 %**

Obergrenze 1.000m²

- b) Handelsbetriebe: Geschäfts und Verkaufsflächen

je 5 m² Betriebsfläche **100 %**

Obergrenze 500m²

- c) Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung von Speisen und/oder Ausschank von Getränken

je 3,3 Sitzplätze **100 %**

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d) vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen.

Bei größerem Terrassenbetrieb werden die Innen- und Terrassensitzplätze (Schigebiete oder Jausenstationen mit größeren Terrassen) addiert und die Hälfte berechnet.

- d) bei Frühstückspensionen, Fremdenheime, Hotels, Gasthöfen, Ferienwohnungen und Pensionen

je 200 Nächtigungen des Vorjahres **100 %**

- e) Ferien- und Wochenendhäuser sowie Zweitwohnungen (auch bei alleiniger Nutzung als Freizeitwohnsitz)

pro Jahr **600 %**

- f) Nachtlokale, Après Ski Lokale sowie Schirmbars

pro 3,3 m² **100 %**

- g) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr auf Antrag **70% angerechnet.**

- h) für Betriebe, bei denen nicht § 3 Abs. 3 lit. a) bis g) (z.B. Campingplätze und dergleichen) zutrifft, 1000%.

§ 4

Weitere Gebühren

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüll	€ 0,34 kg
b) biologisch verwertbarer Siedlungsabfall	€ 0,18 kg
c) Maisstärkesäcke	€ 0,83 – 10 l Sack

§ 5

Änderungstichtag und Fälligkeit

1. Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 01.03. des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag, schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im 2. und 4. Quartal des jeweiligen Jahres.
3. Die weitere Gebühr für Restmüll und die biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im 1., 2. und im 4. Quartal.

§ 6

Gebührenschildner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.07.2017, spätestens jedoch mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung, in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Gerlos außer Kraft.

12)

Genehmigung der Jahresrechnung 2016:

Die durch den Prüfungsausschuss am 28.03.2017 geprüfte Jahresrechnung 2016 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, bzw. der Ordentliche/Außerordentliche Haushalt, Haushalts-Querschnitt, der Personalaufwand sowie der Schuldendienst abgearbeitet. Bei der Prüfung wurden keine Mängel oder Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Aufgrund des Berichtes und des Antrages des Mitgliedes des Überprüfungsausschusses Wolfgang Hollaus genehmigt der Gemeinderat mit 10 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Bgm. Haas) die Jahresrechnung 2016.

Bürgermeister Haas dankt Frau Kassierin Dana Koch und lobt die einwandfreie Kassaführung.

Dies nimmt der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis.

13)

Kassaangelegenheiten

a) Fa. Haas Installationen - Heizungsreparatur Wohnung Dr. Kashlan: € 1.180,37;

b) Fahnen-Gärtner: 3 neue Fahnen für Vorplatz Gemeindehaus € 423,24;

Beide Rechnungen werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

c) Angebot Buchner, Uttendorf, für Instandsetzung Schiebetor Bauhof € 2.864,40;

Der Auftrag wird vom Gemeinderat einstimmig erteilt.

14)

Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a) Anfrage von GR Franz Emberger betreffend Dauerparkern vor dem Gemeindehaus. Der Bürgermeister erklärt, dass sich durch den Schranken die Parksituation wesentlich verbessert hat. Dauerparker sind leider nicht gänzlich auszuschließen.

b) GR Wolfgang Hollaus regt an, die Versicherungsverträge der Gemeinde Gerlos überprüfen zu lassen. Seiner Meinung sind hier günstigere Prämien zu erzielen. Bürgermeister Haas nimmt den Vorschlag auf und wird dies überprüfen.

g.g.g.